

1 Allgemeines

Diese Anlage zum Messstellenbetriebsrahmenvertrag regelt die technischen Mindestanforderungen an Strommesseinrichtungen, die von Messstellenbetreibern nach § 3 Abs.2 MsbG sicherzustellen sind. Fester Bestandteil der technischen Mindestanforderungen und Anforderungen an Datenumfang und Datenqualität ist insbesondere auch die BDEW-Richtlinie Metering Code 2006, Ausgabe 2008.

Diese Anlage gilt auch bei der Durchführung von Umbauten und Wartungsarbeiten an bestehenden Strommesseinrichtungen.

Die zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer abgeschlossenen Netzanschlussvertrag zu Grunde liegenden Technischen Anschlussbedingungen sowie die ggf. im Internet veröffentlichten und bei Vertragsabschluss übergebenen weitergehenden Anforderungen des Netzbetreibers sind vom Messstellenbetreiber lt. § 8 Abs. 2 MsbG zu berücksichtigen.

2 Grundsätzliche Anforderungen

- 2.1 Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Messstelle sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik, die technischen Anforderungen dieser Anlage zu beachten. Die in Ziffer 1 genannten Anforderungen des Netzbetreibers sind hierbei vom Messstellenbetreiber zu berücksichtigen. Der Messstellenbetreiber stellt sicher, dass an der Messstelle alle Voraussetzungen zur einwandfreien Messung der abrechnungsrelevanten Größen dauerhaft und sicher eingehalten werden. Der Messstellenbetreiber ermöglicht dem Netzbetreiber jederzeit ungehinderten und uneingeschränkten Zugang zur Messeinrichtung.
- 2.2 Der Aufstellungsort der Messeinrichtung soll zugänglich, belüftet, beleuchtet, witterungsgeschützt und trocken sein. Bei Aufstellung im Freien sind die Anforderungen durch gleichwertige Maßnahmen zu erfüllen (z. B. Schutzarten durch Gehäuse). Die Einhaltung der zulässigen Umgebungs- und Betriebstemperaturbereiche der Messeinrichtungen und sonstigen Anforderungen an den Aufstellungsort ist sicherzustellen.
- 2.3 Die erforderlichen Wand- und Montageabstände (z. B. für Instandhaltungsmaßnahmen, Zählerwechsel) sind einzuhalten.
- 2.4 Die Messeinrichtung ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ggf. unter Berücksichtigung der Vorgaben des Netzbetreibers gegen unberechtigte Energieentnahmen und Manipulationsversuche zu schützen (z. B. durch Plombierung, passiver Manipulationsschutz).

3 Steuereinrichtungen und Schaltzeiten

- 3.1 Es sind die vom Netzbetreiber vorgegebenen Schaltzeiten zu realisieren.

Soweit keine andere Festlegung getroffen wurde, sind die auf der Homepage des Netzbetreibers veröffentlichten Schaltzeiten zu realisieren.

- 3.2 Bei Anlagen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen sind seitens des Messstellenbetreibers vorherige Abstimmungen mit dem Netzbetreiber erforderlich (z. B. bezüglich der Lastschaltung).

4 Messtechnische Anforderungen

- 4.1 Eingesetzte Arbeitszähler müssen, sofern sie nicht fernabgelesen werden, für die Kundenselbstablesung geeignet sein. Dies gilt als erfüllt, wenn alle erforderlichen Register oder Zählwerke gleichzeitig ablesbar sind (keine Tastenbedienung oder rollierende Anzeige). In allen anderen Fällen hat eine Einweisung gegenüber allen Berechtigten durch den Messstellenbetreiber zu erfolgen.
- 4.2 Die Kommunikationseinrichtung zur Fernablesung, inklusive der Verantwortung für deren Funktionsweise, gehört zum Tätigkeitsumfang des Messstellenbetreibers.
- 4.3 Messeinrichtungen sind so zu dimensionieren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Dabei ist die Größe des leistungsbegrenzenden Sicherungselements (z. B. SH-Schalter) zu berücksichtigen.
- 4.4 Die Dimensionierung von Messeinrichtungen in Mittelspannung und in höheren Spannungsebenen ist mit dem Netzbetreiber vorab rechtzeitig abzustimmen.
- 4.5 Wandlermessungen sind als Vierleiterschaltung aufzubauen.
- 4.6 Der Stromverbrauch der Zusatzeinrichtungen darf nicht zu Lasten des VNB gehen.

5 Anforderungen an Betriebsmittel im Netz

- 5.1 Betriebsmittel im öffentlichen Netz dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf andere Anschlussnehmer verursachen. Es dürfen nur Betriebsmittel verwendet werden, die den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen und von ihm freigegeben sind.
- 5.2 Die geforderte Kurzschlussfestigkeit von Betriebsmitteln im Mittelspannungsnetz beträgt 16 kA.

6 Identifikationsnummer von Zähler oder Zusatzeinrichtungen

Zähler oder Zusatzeinrichtungen sind grundsätzlich mit einer eindeutigen Identifikation zu kennzeichnen, welche Angaben zur Sparte, der Herstellerkennung, dem Baujahr und der Fabriknummer des Zählers enthält. Der VNB ist berechtigt, jederzeit den Aufbau der Identifikationsnummer beim MSB abzufragen.

7 Sicherheitstechnische Anforderungen

Der Messstellenbetreiber ist dafür verantwortlich, dass nach Einbau bzw. Ausbau der Messeinrichtung offene elektrische Anlagenteile abgedeckt und gegen unbeabsichtigtes Berühren gesichert werden.

8 Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität

Die Übermittlung der Daten erfolgt im Format MSCONS.

Darüber hinaus gelten folgende Anforderungen:

- Bei Arbeitszählern (Ein oder Zweirichtungszähler) sind je Messung die Stände aller Zählwerke zu übermitteln. Besitzt der Zähler Totalregister und ist eine Tarifierung nicht gefordert, genügt die Übermittlung der Zählerstände des Totalregisters/der Totalregister.

OBIS-KZ	Inhalt
1.8.0	Zählerstand Totalregister +A
1.8.x	Zählerstand Tarif x +A
2.8.0	Zählerstand Totalregister –A
2.8.x	Zählerstand Tarif x –A

- Bei Maximumzählern ist zum Zeitpunkt der Messung eine Rückstellung durchzuführen. Es sind je Messung alle Zählwerke, insbesondere auch das Kumulativregister und die Rückstellkennziffer zu übermitteln. Besitzt der Zähler Totalregister und ist eine Tarifierung nicht gefordert, genügt die Übermittlung der Totalregister.

OBIS-KZ	Inhalt
0.1.0	Rückstellkennziffer
1.2.0	Zählerstand Kumulativregister +P
1.8.0	Zählerstand Totalregister Bezug +A
1.8.x	Zählerstand Tarif x Bezug +A
2.8.0	Zählerstand Totalregister Lieferung –A
2.8.x	Zählerstand Tarif x Lieferung –A
5.8.1	Zählerstand Blindenergie induktiv Bezug
6.8.1	Zählerstand Blindenergie kapazitiv Lieferung
7.8.1	Zählerstand Blindenergie induktiv Lieferung
8.8.1	Zählerstand Blindenergie kapazitiv Bezug

- Bei Messstellen mit registrierender Leistungsmessung sind mindestens die Lastgänge für Wirkenergie +A, -A und die Lastgänge für Blindenergie +R und –R zu erfassen und zu übermitteln. Dem Messstellenbetreiber wird aus Gründen der Investitionssicherheit empfohlen, Zähler einzubauen, die in der Lage sind, kapazitive und induktive Blindenergie als Lastgang und Zählerstand zu ermitteln. Der Netzbetreiber behält sich das Recht vor, zukünftig kapazitive und induktive Lastgänge und

Zählerstände vom Messstellenbetreiber zu fordern und die technischen Mindestanforderungen entsprechend anzupassen.

OBIS-KZ	Inhalt
1.29.0	Lastgang Wirkenergie +A
2.29.0	Lastgang Wirkenergie –A
3.29.0	Lastgang Blindenergie Lieferung +R
4.29.0	Lastgang Blindenergie Bezug -R
5.29.0	Lastgang Blindenergie induktiv Bezug
6.29.0	Lastgang Blindenergie kapazitiv Lieferung
7.29.0	Lastgang Blindenergie induktiv Lieferung
8.29.0	Lastgang Blindenergie kapazitiv Bezug

Zusätzlich sind die Zählerstände zum Ersten eines jeden Monats an den Netzbetreiber per EDIFACT zu übermitteln.

Folgende Zählerstände sind zu übermitteln:

OBIS-KZ	Inhalt
0.1.0	Rückstellziffer
1.2.0	Zählerstand Kumulativregister +P
1.8.1	Zählerstand Tarif 1 Bezug +A (NT)
1.8.2	Zählerstand Tarif 2 Bezug +A (HT)
1.8.x	Zählerstand Tarif x Bezug +A
2.8.x	Zählerstand Tarif x Lieferung –A
5.8.x	Zählerstand Blindenergie Tarif x induktiv Bezug
6.8.x	Zählerstand Blindenergie Tarif x kapazitiv Lieferung
7.8.x	Zählerstand Blindenergie Tarif x induktiv Lieferung
8.8.x	Zählerstand Blindenergie Tarif x kapazitiv Bezug

Folgende Tarife sind zu beachten:

Tarif 1	schwachlastfähig - Niedertarif
Tarif 2	nicht schwachlastfähig - Hochtarif